



Num. CXCIX.

**Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen der Rücken-Bescheide,
von 1772.**

Es ist zwar durch einen gemeinen Bescheid vom 11 Januar des verfloßenen Jahrs verordnet worden, daß, zu Verhütung aller gegen den Lauf der Fatalien, von einer angeblich unrichtigen Insinuation hergenommenen Einwendungen, die in denen in ordinaria juridica publicirten Decretis dorſo exhibiti inſcriptis präfigirten termini a die publicationis zu laufen anfangen, und als präjudicial geachtet werden ſollen.

Nun iſt zwar dieſer Endzweck durch eben bemerkte Verordnung erreicht, dabei aber auch wahrgenommen worden, daß dadurch, daß die Anwälde und Procuratoren bei fehlender Inſtruction, die fatalia wahren wollen, entweder deren Prorogation, und wenn ſolche abgelaufen, aus beſcheinigten Gründen die Reſtitution nachgeſucht und erhalten, oder ein und anderes Rechtsmittel gegen Beſcheide ergreifen, welches ſie hernach bei erhaltener Inſtruction von ihren Principalen wieder fahren geſaſſen, alſo den Partheien ſo viele Koſten verurſachet worden, daß dadurch der Nutzen Eingangs erwehnter Verordnung in allen Stücken der Erwartung nicht völlig gemäß geweſen ſeye.

Aus dieſen Urſachen alſo, und damit den Partheien die Koſten durch unnöthige Prorogations und Reſtitutions-Gefuche und Ergreifung nicht ausgeführt werdender Rechtsmittel nicht erſchweret werden mögen, wird hierdurch verordnet, daß von nun an die in den ſogenanten Rücken-Bescheiden gegebene Verordnungen und anbeſtimmte Friſten erſt von dem Tage der geſchehenen Inſinuation an laufen, und nicht eher als von ſolcher an als präjudicial geachtet werden ſollen. Demold den 22 October 1772.

Gräfl. Lippſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

M m m 3

Num.